



## **Satzung zum Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“, Gemarkung Schechingen im Verfahren nach § 12 BauGB**

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939 m.W.v. 23. Juli 2021) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen in öffentlicher Sitzung am 02.03.2023 den Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“, Gemarkung Schechingen im beschleunigten Verfahren nach § 12 BauGB mit den dazu gehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Bebauungsplanes „Solarpark Gröninger Feld“ in der Fassung vom 02.03.2023.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung des Büros roosplan, Stadt- und Landschaftsplaner, Backnang vom 02.03.2023.

Als weitere Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt:

- die Begründung vom 02.03.2023 (Anlage 1),
- der Umweltbericht vom 13.12.2022 (Anlage 2)
- die artenschutzrechtliche Prüfung vom 13.12.2022 (Anlage 3).

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Ausgefertigt:

Schechingen, den 04.03.2023

Stefan Jenninger  
Bürgermeister